

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zur

Änderung des Verdienststatistikgesetzes

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Abteilung Volkswirtschaft

E-Mail: volkswirtschaft@gdv.de

www.gdv.de



Vorbemerkung

Die Weiterentwicklung der amtlichen Statistik ist ein wichtiges Anliegen der Versicherungswirtschaft. Zu den zentralen Elementen einer zeitgemäßen amtlichen Statistik gehört dabei die „digitale Agenda des Statistischen Bundesamts“, die der GDV im Rahmen seiner Mitarbeit im Statistischen Beirat aktiv begleitet hat. Sowohl die Nutzung digitaler Daten sowie der Einsatz maschineller Lernverfahren (KI) bieten dabei zahlreiche Möglichkeiten, amtliche Statistiken schneller und kostengünstiger zu produzieren. Gleichzeitig kann damit auch die Aktualität des Informationsangebots verbessert werden.

Für die Wirtschaft in ihrer Funktion als Datenlieferant ergeben sich damit Potenziale, amtliche Statistiken kostengünstiger zu produzieren. Dies kann auch zu einer Entlastung der Wirtschaft beitragen. Vor diesem Hintergrund hat der Verband die Initiative des BMWi zur Reduktion von Statistikpflichten ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig muss aus der Perspektive der Datennutzer, zu der auch die Versicherungswirtschaft zählt, weiterhin die Erstellung qualitativ aussagefähiger Statistiken gewährleistet sein. Unser zentrales Anliegen ist es daher, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der Nutzer der amtlichen Statistik sowie den berechtigten Forderungen der Unternehmen nach einer Entlastung zu erzielen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes

Die Versicherungswirtschaft begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzgebers, die vorgesehenen Änderungen des Verdienststatistikgesetzes für die Wirtschaft möglichst belastungsarm zu realisieren. Die im Gesetzentwurf erwarteten Einsparungen lassen sich aus Sicht der Versicherungswirtschaft allerdings nur bedingt nachvollziehen. Fragen stellen sich insbesondere im Hinblick auf die erhöhte **Frequenz** des Datenabrufs, aber auch in Bezug auf die geplante **Datenübermittlung**. Insbesondere diese beiden Punkte sollten bei der Gesetzesnovelle im Sinne möglicher Einsparpotenziale noch einmal überprüft werden.

Frequenz

Der Übergang von der quartalsweisen zur monatlichen Datenabfrage ist auch mit Blick auf die politische Zielsetzung der Gesetzesänderung aus unserer Sicht nicht ausreichend begründet. Aufgrund des höheren Aufwands einer monatlichen Meldung für die Unternehmen sollte im Sinne einer Kosten-Nutzen-Abwägung ein deutlicher Vorteil resultieren. Weitere Aufwendungen ergeben sich durch die zusätzliche Erhebung im April 2021.

Abruf von Daten

Aus sicherheitstechnischen Erwägungen wird der Abruf von Daten externer Stellen aus Lohnbuchhaltungssystemen der Unternehmen als außerordentlich kritisch bewertet. Bisher erfolgt die Datenübermittlung an statistische Stellen über eine automatisierte (aktive) Meldung. Sofern ein entsprechender automatisierter Versand bereits besteht, ergeben sich denn auch keine Einsparpotentiale. Die Datenübermittlung ist darüber hinaus weniger fehleranfällig als der Abruf bspw. falls zum entsprechenden Zeitpunkt noch kein finaler und qualitätsgeprüfter Datenbestand vorliegt. Zudem müssen Routinen umgesetzt werden, die dokumentieren, wann und von wem ein Zugriff auf den Datenbestand erfolgte und welche Daten genau zu diesem Zeitpunkt im System vorgelegen haben.

Auf Seiten der Unternehmen sind als Folge der Gesetzesänderung neue Schnittstellen zu implementieren, da in der Regel nicht alle zu liefernden Daten in einem System vorhanden sind. Welcher Aufwand hierfür auf Seiten der Unternehmen zu leisten ist, ist aufgrund der fehlenden Angabe der genauen technischen Anforderungen derzeit nicht quantifizierbar. Diese Schnittstellen sind im Weiteren administrativ zu pflegen und bei der Implementierung neuer HR-Systeme mit zu berücksichtigen. Ein Beispiel hierfür ist der höchste Bildungsabschluss, der typischerweise im Talentmanagement gepflegt wird und nicht im Abrechnungssystem. Hierfür ist auch zusätzlicher Aufwand zu veranschlagen.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob aufgrund der erhöhten Meldefrequenz mit personenbezogenen Daten eine sichere, BSI-zertifizierte Massendatenschnittstelle aufgebaut werden kann. Nur eine etablierte Massendatenschnittstelle ermöglicht eine voll-automatisierte und kostengünstige Verfahrensweise. Vorbild hierfür könnte das technische Verfahren „ELMA“ des Bundeszentralamtes für Steuern oder der Standard der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen sein. Folglich wären standardisierte XML-Datenschemata seitens der Verwaltung zu erstellen und zu veröffentlichen. Für Kleinstmengenmelder müssten alternative Zugangswege eingerichtet werden (z.B. elektronisch ausfüllbare Formulare in einem Portal), um die Übertragungskosten pro Meldung auch für kleinere Unternehmen gering zu halten.

Weitere Themen

Auf Seiten der Unternehmen ist zudem vor Abruf bzw. Versand der Daten eine Qualitätsprüfung weit verbreitet, auch um den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik Rechnung zu tragen. Die Umstellung von der quartalsweisen auf eine monatliche Meldung erhöht in diesem Fall den Prüfaufwand für die Unternehmen beträchtlich. Hinzu kommt die erheblich

höhere Datenmenge je Beschäftigten. Demzufolge wird sich der Zeitaufwand durch die geplanten Änderungen nicht verringern.

Zu prüfen wäre ferner auch mit Blick auf den Datenschutz, ob für statistische Zwecke nicht die Meldung der Rentenversicherungsnummer ohne weitere Personendaten ausreichend ist.

Grundsätzlich möchten wir aus Sicht der Versicherungswirtschaft anregen, im Vorfeld der Erstellung des Referentenentwurfs eine stichprobenartige Kostenschätzung für den Umstellungsaufwand sowie den erwarteten erhöhten laufenden Aufwand durchzuführen. Sollten höhere Kosten entstehen, wäre im Sinne des „One-in One-out“ Prinzips gleichzeitig ein Vorschlag für eine Kostenentlastung in gleicher Höhe an anderer Stelle statistischer Erhebungen zu unterbreiten.

Berlin, den 18.12.2019